

Rahmenvereinbarung VfEW

zwischen dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL),

den

Stadtkreisen und Städten nach § 10 VermG mit eigener Datenführung, vertreten durch die
Arbeitsgemeinschaft der städtischen Vermessungsämter (AG 62) im Städtetag Baden-Württemberg,

und dem

Verband für Energie- und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg e.V. (VfEW),

über die Übermittlung und die Nutzung der Geobasisdaten der Vermessungsverwaltung zur
Erledigung öffentlicher Aufgaben durch Unternehmen der Versorgungs- und Entsorgungswirtschaft.

Vorbemerkung

1. Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) ist zuständig für die Führung der Geobasisdaten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters in einer zentralen Datenbank, soweit das Liegenschaftskataster nicht von den Stadtkreisen und Städten nach § 10 Vermessungsgesetz (VermG) geführt wird.
2. Diese übergreifend nutzbaren Geobasisdaten ermöglichen es, raumbezogene Fachinformationssysteme anderer öffentlicher Stellen in einem einheitlichen Bezugssystem einzurichten. Nach § 2 Abs. 2 VermG und in Übereinstimmung mit den Standards des E-Governmentkonzepts Baden-Württemberg wird empfohlen, Fachinformationssysteme auf der Grundlage dieser Geobasisdaten zu führen.
3. Stadtkreise und Städte mit einer städtischen Vermessungsdienststelle nach § 10 VermG (nachfolgend mit „Städte“ bezeichnet) führen die Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters in eigener Datenherrschaft mit allen Rechten an diesen Daten. Die vorliegende Rahmenvereinbarung (RV VfEW) gilt, im Falle des Beitritts der jeweiligen Stadt zu dieser Rahmenvereinbarung, auch für diese Liegenschaftskatasterdaten der Städte. Der Kooperations- und Providervertrag zwischen dem LGL und den Städten wird entsprechend angewendet. Das LGL übermittelt den Nutzern (siehe Nr. 1.3) auf Antrag die Liegenschaftsdaten der Städte und rechnet diese nach der Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen (GebVO MLW) vom 01.03.2024 ab. Auf Besonderheiten nach Nr. 4.10 wird zusätzlich hingewiesen.
4. Die RV VfEW berücksichtigt auch rechtlich selbständige Teile einer Gemeinde, z. B. die Stadtwerke GmbH, da diese die Daten der „Rahmenvereinbarung Städten und Gemeinden“ nicht für eigene Zwecke nutzen dürfen, auch nicht, wenn sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen.
5. Zum Zweck der landesweiten und umfassenden Nutzung der vom LGL vorgehaltenen Geobasisdaten durch Unternehmen, die privatwirtschaftlich organisiert sind und öffentliche Aufgaben übernommen haben, wird Folgendes vereinbart:

1. Nutzung der Geobasisdaten

- 1.1. Die Übermittlung und Nutzung der Geobasisdaten nach diesem Vertrag erfolgen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung öffentlicher Aufgaben.
- 1.2. Lizenzgeber ist das Land Baden-Württemberg – vertreten durch das LGL – sowie die Städte, sofern diese der Rahmenvereinbarung beigetreten sind.
- 1.3. Nutzungsberechtigt sind alle Mitglieds-Unternehmen des VfEW, die dieser Vereinbarung beigetreten sind und die in einem der folgenden Aufgabenbereiche in ihrem Versorgungsgebiet tätig sind (im Folgenden „Nutzer“ genannt): Energieversorgung (Strom, Gas, Fernwärme), Wasserversorgung, Telekommunikation, Abwasser.
- 1.4. Der zulässige Umfang der internen Nutzung und der Weitergabe (externe Nutzung) ergibt sich aus den Nutzungsbestimmungen (Anlage 1). Eine über die öffentlichen Aufgaben hinausgehende Nutzung (Weitergabe der Geobasisdaten an Dritte außerhalb eines Auftragsverhältnisses, kommerzielle Verwertung der Geobasisdaten u.ä.) ist nicht Gegenstand des Vertrages. Solche Nutzungen müssen in Einzelvereinbarungen mit dem Lizenzgeber geregelt werden.
- 1.5. Im Rahmen der internen Nutzung können die Geobasisdaten innerhalb eines Nutzers an ein Tochterunternehmen weitergegeben werden, wenn bei diesem keine Fremdbeteiligung vorliegt. Andernfalls kann der Lizenzgeber die Nutzung der Geobasisdaten dem Tochterunternehmen erlauben, sofern der Nutzer nachweist, dass er überwiegend im Eigentum der Anteile an dem Tochterunternehmen ist und ein gegebenenfalls verbleibender Anteil lediglich als Mitarbeiterbeteiligungen ausgewiesen ist und verbleibt. Ein Tochter-/ Mitgliedsunternehmen kann im Auftrag des Konzerns / der Holding die Daten entsprechend dieser Vereinbarung nutzen.
- 1.6. Die nach der GebVO MLW vom 01.03.2024 gebührenfreie Erteilung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster für Zwecke der Bearbeitung von Liegenschaftsvermessungen und Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, der Grundbuchführung, der Bodenschätzung und Einheitsbewertung ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

2. Leistungen des LGL

- 2.1 Das LGL übermittelt einmal pro Jahr die in Anlage 2 aufgeführten und vom Nutzer in Anlage 4 ausgewählten Geobasisdaten im Versorgungsgebiet an den Nutzer, ggf. ohne Daten von Städten in diesen Gebieten, sofern diese der Rahmenvereinbarung nicht beigetreten sind. Zu den in Anlage 3 festgelegten Konditionen ist der Bezug der ALKIS-Daten auch mehrmals pro Jahr möglich.
- 2.2 Die für die Übermittlung der Geobasisdaten ggf. notwendigen Datenträger werden aus Gründen der Informationssicherheit vom LGL zur Verfügung gestellt.
- 2.3 Leistungsänderungen der RV VfEW (z. B. die Aufnahme neuer Produkte in den Lieferumfang) können in Absprache zwischen LGL und VfEW vorgenommen werden. Soweit dies Auswirkungen auf die Entgelte hat, sind diese neu zu vereinbaren.

- 2.4 Auf Einzelanforderung eines Nutzers übermittelt das LGL diesem zusätzlich Geobasisdaten in einem anderen als in Anlage 2 beschriebenen Abgabeformat oder außerhalb des Termins nach Nr. 2.1. Der hierbei anfallende Datenaufbereitungsaufwand bzw. die Gebühren und Entgelte werden dem jeweiligen Nutzer gesondert in Rechnung gestellt.

3. Entgelte

- 3.1 Für den Bezug und die Nutzung der Geobasisdaten stellt das LGL den Nutzern jährlich einen Gesamtbetrag (zzgl. ggf. anfallender USt.) in Rechnung. Bezieht ein Nutzer mehrere Lieferungen pro Jahr, so erfolgt die Rechnungsstellung nach der letzten Datenbereitstellung.
- 3.2 Dieses jährliche Entgelt der Nutzer kann sich aus den folgenden Komponenten zusammensetzen:
- Servicepauschale für die Bereitstellung der Geobasisdaten der Landesvermessung (ATKIS) sowie der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters ohne Eigentümerinformationen (ALKIS o.E.).
 - Gebühren für den Erstbezug bzw. das Update der Eigentümerinformationen des Liegenschaftskatasters (ALKIS m.E.).
- 3.3 Dazu können, je nach individueller Bestellung der Nutzer, weitere Entgelte kommen (siehe Anlage 3):
- Für mehrfachen Bezug der ALKIS-Daten in einem Kalenderjahr.
 - Für optionale Zusatzformate der im Lieferumfang enthaltenen Datenarten.
 - Für die Übernahme von Gebietsveränderungen.
 - Für beim Datentransfer notwendige Datenträger (nach aktueller Preistabelle des LGL) sowie Versandkosten.
- 3.4 Für Nutzer, die bereits über die RV VfEV von 2012 die ALKIS-Daten mit Eigentümerinformationen des LGL bzw. der Städte bezogen haben, ist der Erstbezug für diese Daten im bisherigen Bezugsgebiet abgegolten. Für sie gilt im bisherigen Bezugsgebiet unmittelbar die Updateregulung nach Anlage 3, Nr. 3.
- 3.5 Eine detaillierte Erläuterung der Kostenberechnung ist in der Anlage 3 zu finden. Für die Zahlungsbedingungen gelten die AGB des LGL in der jeweils aktuellen Fassung.
- 3.6 Gebühren für ALKIS-Bestandsdaten mit Eigentümerinformationen beigetretener Städte werden zwischen dem LGL und den Städten nach den Bestimmungen des Kooperations- und Providervertrages abgerechnet und vom LGL an die Städte überwiesen.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Die 2012 abgeschlossene RV VfEW wird durch diese neue RV VfEW ersetzt und tritt rückwirkend zum 31. Dezember 2025 außer Kraft.
- 4.2 Die neue RV VfEW tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft. Als erstes Vertragsjahr wird das Jahr der Unterzeichnung der Beitrittserklärung vereinbart.

- 4.3 Mit der Beitrittserklärung bestätigen die Nutzer, dass sie Mitglied im VfEW sind und öffentliche Aufgaben in den Aufgabenbereichen nach Nr. 1.3 erfüllen.
- 4.4 Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2028 und verlängert sich danach um jeweils ein Jahr, sofern sie nicht mit 3-monatiger Frist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich von einer Vertragspartei gekündigt wird. Der Beitritt eines Nutzers zur RV VfEW entsprechend Anlage 4 gilt bis zum 31. Dezember des Folgejahres seines Beitritts und verlängert sich danach um jeweils ein Jahr, sofern er nicht vom Nutzer oder Lizenzgeber mit 3-monatiger Frist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vereinbarungspartner gekündigt wird. Für die bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Geobasisdaten gelten nach Vertragsende die AGB des LGL in der jeweils aktuellen Fassung.
- 4.5 Die Städte nach § 10 VermG mit eigener Datenführung können ihren Einzelbeitritt zu dieser Vereinbarung jederzeit schriftlich gegenüber dem LGL kündigen. Nach Zugang der Kündigung wird das LGL innerhalb eines Monats den oder die Nutzer von Geobasisdaten der betreffenden Stadtkreise und/oder Städte über die Kündigung schriftlich informieren. Mit Zugang dieses Schreibens beim Nutzer endet der Bezug dieser städtischen Geobasisdaten unter Einhaltung einer 3-monatigen Beendigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres. Kann diese Beendigungsfrist nicht mehr eingehalten werden, verlängert sich der Bezug dieser städtischen Geobasisdaten zu den Konditionen dieser Vereinbarung bis zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres. Die Restbezugszeit dauert somit minimal 3 und maximal 15 Monate. Die einmonatige Bearbeitungsdauer des LGL verkürzt nicht die 3-monatige Beendigungsfrist.
- 4.6 Bezieht ein Nutzer lediglich Geobasisdaten der kündigenden Stadt, so entfaltet die schriftliche Information des LGL gegenüber dem Nutzer über die Kündigung der Stadt unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres die Wirkung einer Kündigung. Kann die 3-monatige Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres nicht eingehalten werden, verlängert sich der Beitritt des Nutzers zu den Konditionen dieser Vereinbarung bis zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres.
- 4.7 Verändert sich das allgemeine Entgeltniveau für Geobasisdaten in Zukunft, sind die Partner der RV VfEW berechtigt, ohne Kündigung die Vereinbarung entsprechend dem geänderten Entgeltniveau fortzusetzen. Anlage 3 ist in diesem Fall entsprechend fortzuschreiben. Der Zeitpunkt der Anpassung und die Höhe der Änderung des allgemeinen Entgeltniveaus werden vom Lizenzgeber und dem VfEW einvernehmlich festgelegt.
- 4.8 Bei einer Änderung des Versorgungsgebiets werden ohne Kündigung des Vertrags die Erstbezugs- und Updatekosten entsprechend dem geänderten Versorgungsgebiet angepasst. Der Zeitpunkt der Anpassung und die Größe der Änderung des Versorgungsgebiets werden vom Lizenzgeber und dem Nutzer einvernehmlich festgelegt.
- 4.9 Die Mindestanforderungen an die Qualität der Geobasisdaten sowie Einzelheiten zu den Datenformaten sind in Anlage 2 festgehalten. Die Nutzer unterstützen den Lizenzgeber bei der Datenqualitätssicherung, indem sie Fehler in den Geobasisdaten zeitnah an den Lizenzgeber mitteilen.

- 4.10 Sofern eine Vereinbarung eines Nutzers mit einer Stadt über den Bezug von Daten des Liegenschaftskatasters besteht, ist das LGL bereit, diese Daten in die jährliche Lieferung mit aufzunehmen. Das LGL wird dafür nur den Bereitstellungsaufwand verrechnen.
- 4.11 Sollte eine in dieser Vereinbarung getroffene Regelung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksame Regelung durch eine andere wirksame Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Regelung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommt.
- 4.12 Ändert eine gesetzliche Regelung die wirtschaftliche oder rechtliche Grundlage der RV VfEW (z. B. durch Änderung des Gebührenverzeichnisses), verpflichten sich die Vereinbarungspartner zu einer Anpassungsregelung, die die wirtschaftlichen Interessen beider Seiten berücksichtigt.
- 4.13 Diese Vereinbarung entfaltet zwischen dem Lizenzgeber und dem VfEW keine unmittelbare Rechtswirkung. Erklärt ein Mitglied des VfEW den Beitritt zur RV VfEW, entsteht zwischen dem Lizenzgeber und dem Mitglied des VfEW ein Vertrag mit Wirkung des Inhalts dieser Vereinbarung.
- 4.14 Soweit sich aus dieser Vereinbarung und ihren Anlagen nichts anderes ergibt, gelten im Übrigen die auf www.lgl-bw.de einsehbaren Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen des Landes Baden-Württemberg für Dienste, Leistungen und Lieferungen des Landesamtes für Geoinformationen und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL) sowie für die Einräumung von Nutzungsrechten an topographischen und kartographischen Geobasisdaten des LGL in der jeweils aktuellen Fassung.

Stuttgart, den 23. September 2026

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
Baden-Württemberg



Dieter Ziesel

Arbeitsgemeinschaft der Städtischen Vermessungs-
ämter (AG 62) im Städtetag Baden-Württemberg



Andreas Wüllner

Verband für Energie- und Wasserwirtschaft
Baden-Württemberg e.V.



Michael Homann (Stadtwerke Karlsruhe GmbH)